

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 2/2009 VOM 17. APRIL 2009

### ***Praxisänderung für öffentlich-rechtliche Emittenten bzw. Garanten bezüglich Prospekthalt bei Anleihen***

#### I. AUSGANGSLAGE

In regulatorischer Hinsicht kennt das Kotierungsreglement **Sondervorschriften** für öffentlich-rechtliche Emittenten. So bestimmt Art. 41 KR, dass schweizerische Gebietskörperschaften und unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts im Kotierungsprospekt auf die **Angaben über den Emittenten verzichten** können. Diese Regelung wurde bislang strikt nur auf schweizerische Emittenten und – in Erweiterung des Anwendungsbereiches – auf schweizerische Garanten angewendet. Diese Regelung erfährt keine Änderungen.

Gemäss Wortlaut der EU-Prospektrichtlinie (Prospektrichtlinie, PD) unterstehen Anleihen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften der EU bzw. Anleihen, welche von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften der EU garantiert werden, in der EU der Prospektrichtlinie nicht, d. h. sie können ohne Prospekt öffentlich angeboten und zum Handel zugelassen/kotiert werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 BEHG hat die Börse im Rahmen ihres Zulassungsregimes internationalen Standards Rechnung zu tragen. Die EU-Normierung im Bereiche der Prospektvorschriften stellt einen solchen Standard dar.

Vor diesem Hintergrund hat die Zulassungsstelle entschieden, dass im Zusammenhang mit der Kotierung von Anleihen öffentlich-rechtlicher Emittenten und Garanten (ausländische oder schweizerische) Erleichterungen eingeführt werden, jedoch nur in einem klar definierten Rahmen.

#### II. ERLEICHTERUNGEN IM KOTIERUNGSVERFAHREN

##### *A. Der Emittent ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft*

Ist der **Emittent eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft**, wird auf die Angaben zu **Ziff. 2 des Schema B – Anleihen (Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) verzichtet**.

Zudem kann bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften darauf verzichtet werden, **Angaben zu Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren gemäss Ziff. 1.3.6 des Schema B** im Prospekt zu veröffentlichen. Dies, da das Spektrum der Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sehr breit ist und diese einer Vielzahl von potenziellen Verfahren ausgesetzt ist. Zudem haben diese Verfahren regelmässig keinen wesentlichen Einfluss auf die Bonität der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

*B. Der Garant ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft*

Wird die Emission durch eine **öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft garantiert** und beruht die **Garantie auf einer gesetzlichen Grundlage** wird neu auf die Angaben zum Garant in dem Kotierungsprospekt unter Vorbehalt von Kap. II C. hiernach **vollständig verzichtet**.

Zudem wird auf die Abgabe einer Erklärung gemäss Art. 51 KR sowie auf die Gesuchsbeilagen gemäss Art. 52 und 53 KR verzichtet.

Beruhet die Garantie nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, so kommt die bisherige Praxis des Regulatory Board zur Anwendung, wonach unter Vorbehalt von Ziff. 3 hiernach auf die Angaben gemäss Ziff. 2 des Schema B (**Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**) sowie Angaben gemäss Ziff. 1.3.6 des Schema B (**Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren**) im Prospekt verzichtet werden kann, nicht jedoch auf die übrigen Angaben gemäss Schema B. Die Erklärung gemäss Art. 51 KR sowie die Gesuchsbeilagen gemäss Art. 52 und 53 KR sind weiterhin beizubringen.

Der Emittent einer durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft garantierten Anleiheemission muss in jedem Fall weiterhin sämtliche Pflichten im Hinblick auf die Kotierung erfüllen, es sei denn, es handle sich um einen öffentlich-rechtlichen Emittenten im Sinne von Kap. II A. hiervor.

*C. Geltungsbereich*

Da auch in der EU die Anwendbarkeit bzw. Nicht-Anwendbarkeit der PD für Anleihen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften bzw. für Anleihen, welche von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften garantiert werden, nicht automatisch erfolgt, sondern von jedem Mitgliedstaat individuell entschieden werden muss, mithin **nicht die gleiche Regelung in der gesamten EU** gilt, rechtfertigt es sich auch für die Schweiz, die **Gewährung von Erleichterungen für Anleiheprospekte** der genannten Emittenten/Garanten nur **bezüglich gewisser Länder** zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund sollen von der vorgenannten Regelung nur öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften auf **Stufe Staat** (d.h. nicht Länder/Kantone oder Gemeinden unter Vorbehalt des Kap. II D. hiernach) profitieren können; auch öffentlich-rechtliche Anstalten sind von der Regelung ausgeschlossen. Diese müssen weiterhin sämtliche Transparenzfordernisse erfüllen.

Die Regelung soll zurzeit nur für folgende Staaten gelten (die Liste ist erweiterbar):

- |               |                          |
|---------------|--------------------------|
| – Australien  | – Luxemburg              |
| – Belgien     | – Neuseeland             |
| – Dänemark    | – Niederlande            |
| – Deutschland | – Österreich             |
| – Frankreich  | – Schweden               |
| – Irland      | – Schweiz                |
| – Italien     | – Spanien                |
| – Japan       | – Vereinigtes Königreich |
| – Kanada      | – USA                    |

*D. Sondervorschriften für deutsche Bundesländer*

Für deutsche Bundesländer gilt gemäss Entscheid des Regulatory Board folgende Sonderregelung:

Das Regulatory Board hat entschieden, dass unter der Bedingung, dass im Prospekt Angaben zum Rating der Anleihe enthalten sind, bei deutschen Bundesländern die als Emittenten oder/und als Garanten von Anleihssemissionen fungieren, auf das Erfordernis, Angaben gemäss **Ziff. 2 des Schema B** (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) sowie gemäss **Ziff. 1.3.6 des Schema B** (Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren) im Prospekt zu veröffentlichen, verzichtet werden kann.

Die übrigen Angaben müssen weiterhin im Prospekt enthalten sein.

III. ERSATZ DER MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 5/2006

Die Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 5/2006 vom 15. September 2006 betreffend Praxisänderung für öffentlich-rechtliche Emittenten bzw. Garanten bezüglich Prospektinhalt bei Anleihen wird durch diese Mitteilung ersetzt.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar: [http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2009\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2009_de.html)

